



Tauchsport Barsinghausen e.V.

- Satzung -

Stand: Februar 2015

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 13.03.1997 gegründete Verein führt den Namen „Tauchsport Barsinghausen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen. Er strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wennigsen an.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Tauchsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Aus- und Weiterbildung im Tauchsport
 - b) Ausbildung in Erster Hilfe
 - c) Ständige Informationsveranstaltungen
 - d) Erhaltung, Schutz und Pflege der Unterwasserfauna und -flora
 - e) Förderung internationaler Begegnungen
 - f) Fachliche Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Gemeinsame Tauchausflüge
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Einmalige Aufnahmegebühr
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Spenden jeglicher Art

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1997.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Familien, einzelne Personen, Kinder und Jugendliche werden. Der Verein umfasst:
 - a) passive Mitglieder
 - b) aktive Mitglieder
2. Passives Mitglied kann jede Person werden.
3. Zur passiven Mitgliedschaft genügt eine Beitrittserklärung. Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, wobei der gesetzliche Vertreter mit zu unterzeichnen hat.
4. Die aktive Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der eine gültige ärztliche Bestätigung der Tauchsportlichkeit beigefügt ist, erworben. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich bereit erklärt, im Rahmen der Vereinsziele am Tauchsport teilzunehmen. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
5. Jedes Mitglied sollte mindestens den Erwerb des „Deutschen Tauchsportabzeichen Bronze“ anstreben.
6. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt; der Vorstand ist berechtigt, aus zwingenden Gründen Aufnahmebeschränkungen oder Sperrungen auszusprechen.
7. Personen die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der von der Beitragsleistung frei.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des Austrittsjahres schriftlich vorliegen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz einer Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann Beiträge für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins welche mindestens 12 Monate Mitglied des Vereins sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung mittels Brief durch den Vorstand. Einberufungsfrist: 4 Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind (Kassenprüfer)

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es fordert.
9. Anträge können von den Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, Kassenwart, Schriftführer und (soweit vorhanden) dem Gerätewart.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die der Durchführung der Vereinszwecke dienen und zu deren Befolgung die Mitglieder angehalten sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Ordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen (Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung etc.) geben.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand erlassen.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

§ 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 14 Haftung

1. Der Verein „Tauchsport Barsinghausen e.V.“, seine Repräsentanten und Hilfspersonen haften untereinander und gegenüber den Vereinsmitgliedern, den Tauchschülern und Tauchgästen nicht für fahrlässig verursachte Schäden im Rahmen des Vereinsbetriebs.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., oder eine andere gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, der es für sportliche, gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.

§ 16 Mitgliedschaften des Vereins

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im VDST an und erkennt die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes für sich und seine Mitglieder an.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund und im Landestauchsportverband an und erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände für sich und seine Mitglieder an.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Barsinghausen, den 21.02.2015